



Anlage 2 Preisblatt

1. Preise für die Wärmeversorgung

- 1.1 Der vom Kunden für die Fernwärmelieferung zu zahlende Gesamtpreis setzt sich zusammen aus dem Grundpreis für die Leistungsbereitstellung, dem Arbeitspreis als verbrauchsabhängigem Entgelt für die gelieferte Wärmemenge und dem Messpreis, der die Kosten für die Bereitstellung der Messeinrichtungen sowie für die regelmäßige Ablesung (auch Sonderablesungen) enthält.
 - 1.2 Der **Grundpreis** ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.1.
 - 1.3 Der **Arbeitspreis** ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.2.
 - 1.4 Der **Messpreis** ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.3.
 - 1.5 Der **Emissionspreis** für Mehrkosten aus dem nationalen Emissionshandel (BEHG) ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.4. Der Emissionspreis fällt nur an, soweit Kosten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz für den zur Wärmeerzeugung eingesetzten Brennstoff tatsächlich anfallen.
 - 1.6 Grundpreis und Messpreis sind unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu zahlen.
 - 1.7 Zu den in Ziffer 2 genannten Nettopreisen tritt die Umsatzsteuer (derzeit 19 %) in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (Bruttopreise).
-

2. Preisformeln

2.1 Der **Grundpreis** errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.01. eines Jahres neu und gilt bis zum Jahresende.

$$GP_{\text{Aktuell}} = GP_0 \cdot (0,12 + 0,52 \cdot I/I_0 + 0,36 \cdot L/L_0)$$

Darin bedeuten:

GP_{Aktuell} = neuer Grundpreis in EUR/Monat netto zum Anpassungszeitpunkt

GP_0 = Basis Grundpreis, : **siehe unten**

L (Lohn) = Lohnkostenindex zum Anpassungszeitpunkt

Es gilt das arithmetische Mittel des in der Zeit vom 4. Quartal des dem Anpassungszeitpunkt vorvorhergehenden Jahres bis zum 3. Quartal des Jahres dem Anpassungszeitpunkt vorhergehenden Jahres gemäß des vom Statistischen Bundesamts in Wiesbaden in der Fachserie 16, Reihe 4.3 veröffentlichten Index der tariflichen Monatsverdienste in der Gesamtwirtschaft ohne Sonderzahlungen für den Wirtschaftszweig nach Wirtschaftszweigsystematik 2008. D-E: Energie- und Wasserversorgung; Entsorgungswirtschaft

L_0 = Ausgangswert Index der tariflichen Monatsverdienste in der Gesamtwirtschaft ohne Sonderzahlungen (Basisjahr 2015 = 100) **106,0**

Durchschnitt der im Zeitraum 2. Quartal 2020 bis 4. Quartal 2020, vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden in Fachserie 16, Reihe 4.3 veröffentlichten Quartalswerte des Index der tariflichen Monatsverdienste in der Gesamtwirtschaft ohne Sonderzahlungen für den Wirtschaftszweig nach Wirtschaftszweigsystematik 2008. D-E: Energie- und Wasserversorgung; Entsorgungswirtschaft (Basisjahr 2015 = 100)

I = Investitionsgüterindex zum Anpassungszeitpunkt

Es gilt das arithmetische Mittel des in den Monaten Oktober des dem Anpassungszeitpunkt vorvorhergehenden Jahres bis September des dem Anpassungszeitpunkt vorausgehenden Jahres vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2, laufende Nr. 3, veröffentlichten Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten.

I_0 = Ausgangswert Investitionsgüterindex (Basisjahr 2015 = 100) **107,3**

Das arithmetische Mittel des in den Monaten April 2020 bis Oktober 2020 vom Statistische Bundesamts in Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2. Laufende Nr. 3, veröffentlichten Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Basisjahr 2015 = 100).

Der **Anfangswert** des Grundpreises wird auf der Basis des Anschlusswertes des Hausanschlusses berechnet. Es gilt folgende Staffel:

Kleiner 10 kW	60,- € pro kW Anschlusswert (netto), 71,40 € (brutto)
Von 10 bis kleiner 15 kW	70,- € pro kW Anschlusswert (netto), 83,30 € (brutto)
Von 15 bis kleiner 20 kW	80,- € pro kW Anschlusswert (netto), 95,20 € (brutto)
Von 20 bis kleiner 25 kW	90,- € pro kW Anschlusswert (netto), 107,10 € (brutto)
25 kW und mehr	100,- € pro kW Anschlusswert (netto), 119,00 € (brutto)

2.2 Der **Arbeitspreis** errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.01. eines Jahres neu und gilt bis zum Jahresende.

$$AP_{\text{Aktuell}} = AP_0 \cdot (0,65 \cdot P/P_0 + 0,35 \cdot W/W_0)$$

Darin bedeuten:

AP_{Aktuell} = neuer Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) netto zum Anpassungszeitpunkt

AP_0 = Basis Arbeitspreis, **8,83 ct/kWh netto**

P = Erdgasindex zum Anpassungszeitpunkt
Es gilt das arithmetische Mittel des in den Monaten Oktober des dem Anpassungszeitpunkt vorvorhergehenden Jahres bis September des dem Anpassungszeitpunkt vorhergehenden Jahres vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2, laufende Nr. 633, veröffentlichten Index für Erdgas bei Abgabe an Handel und Gewerbe (auch Wohnungswirtschaft).

P_0 = Ausgangswert Erdgasindex (Basis 2015 = 100) **90,0**
Das arithmetische Mittel des in den Monaten April 2020 bis Dezember 2020 vom Statistische Bundesamts in Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2. Laufende Nr. 633, veröffentlichten Index für Erdgas bei Abgabe an Handel und Gewerbe (auch Wohnungswirtschaft) (Basisjahr 2015 = 100).

W = Wärmepreisindex zum Anpassungszeitpunkt
Es gilt das arithmetische Mittel, des in den Monaten Oktober des dem Anpassungszeitpunkt vorvorhergehenden Jahres bis September des dem Anpassungszeitpunkt vorhergehenden Jahres vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden in der Genesis Datenbank veröffentlichten Index der Verbraucherpreise für Deutschland, Sonderpositionen, „Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage)“, Code CC13-77.

W_0 = Ausgangswert Wärmepreisindex **102,3**
Das arithmetische Mittel des in den Monaten April 2020 bis Dezember 2020 vom Statistische Bundesamts in Wiesbaden in der Genesis Datenbank veröffentlichten Index der Verbraucherpreise für Deutschland, Sonderpositionen, „Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage)“, Code CC13-77. (Basisjahr 2015 = 100).

2.3 Der **Messpreis** errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.01. eines Jahres neu und gilt bis zum Jahresende.

$$MP_{\text{Aktuell}} = MP_0 \cdot (0,55 \cdot L/L_0 + 0,45 \cdot I/I_0)$$

Darin bedeuten:

MP_{Aktuell} = neuer Messpreis in EUR (netto) zum Anpassungszeitpunkt

MP_0	=	<i>Basis Messpreis, 60,00 €/Hausanschluss</i>
L (Lohn)	=	<i>Lohnkostenindex zum Anpassungszeitpunkt Es gilt das arithmetische Mittel des in der Zeit vom 4. Quartal des dem Anpassungszeitpunkt vorvorhergehenden Jahres bis zum 3. Quartal des Jahres dem Anpassungszeitpunkt vorhergehenden Jahres gemäß des vom Statistischen Bundesamts in Wiesbaden in der Fachserie 16, Reihe 4.3 veröffentlichten Index der tariflichen Monatsverdienste in der Gesamtwirtschaft ohne Sonderzahlungen für den Wirtschaftszweigs nach Wirtschaftszweigsystematik 2008. D-E: Energie- und Wasserversorgung; Entsorgungswirtschaft</i>
L_0	=	<i>Ausgangswert Index der tariflichen Monatsverdienste in der Gesamtwirtschaft ohne Sonderzahlungen für 2018 (Basisjahr 2015 = 100) 106,0 Durchschnitt der im Zeitraum 2. Quartal 2020 bis 4. Quartal 2020, vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden in Fachserie 16, Reihe 4.3 veröffentlichten Quartalswerte des Index der tariflichen Monatsverdienste in der Gesamtwirtschaft ohne Sonderzahlungen für den Wirtschaftszweig nach Wirtschaftszweigsystematik 2008. D-E: Energie- und Wasserversorgung; Entsorgungswirtschaft (Basisjahr 2015 = 100)</i>
I	=	<i>Investitionsgüterindex zum Anpassungszeitpunkt Es gilt das arithmetische Mittel des in den Monaten April des dem Anpassungszeitpunkt vorvorhergehenden Jahres bis September des dem Anpassungszeitpunkt vorhergehenden Jahres vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2, laufende Nr. 3, veröffentlichten Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten</i>
I_0	=	<i>Ausgangswert Investitionsgüterindex (Basisjahr 2015 = 100) 107,3 Das arithmetische Mittel des in den Monaten April 2020 bis Oktober 2020 vom Statistische Bundesamts in Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2. Laufende Nr. 3, veröffentlichten Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Basisjahr 2015 = 100).</i>

2.4 Der **Emissionspreis** für Mehrkosten aus dem nationalen Emissionshandel nach dem BEHG (AP_{CO2nat}) für den Einsatz hierunter fallender Brennstoffe errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu.

$$AP_{CO2nat} = AP_{CO2nat0} * nEP/nEP_0$$

Darin bedeuten:

AP_{CO2nat} = *neuer nationaler CO₂-Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) netto*

$AP_{CO2nat0}$ = *Basis nationaler CO₂-Arbeitspreis, Stand: 01.01.2021, 0,46 ct/kWh netto*

<i>nEP</i>	=	<i>für das jeweilige Kalenderjahr aktuell geltender nationaler Emissionspreis in (€/t) gemäß BEHG (derzeit § 10 Abs. 2 BEHG)</i>
<i>nEP₀</i>	=	<i>Basiswert 25 für den nationalen Emissionspreis in (€/t) gemäß § 10 Abs. 2 BEHG im Jahr 2021</i>

- 2.5 Sollte das Statistische Bundesamt die nach den Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter Indizes ändern bzw. sollten sonstige Änderungen vom Statistischen Bundesamt an einzelnen verwendeten Indizes vorgenommen werden, die dazu führen, dass die verwendeten Indizes den Anforderungen an § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV an Kosten- und Marktelement nicht mehr genügen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahe kommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen.
- 2.6 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann das FVU hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist das FVU zu einer Weitergabe verpflichtet.
- 2.7 Ändert sich nach Vertragsschluss eine bestehende, die Erzeugung, Belieferung oder die Verteilung von Wärme betreffende Steuer, steuerliche Belastung oder Abgabe, ist das FVU verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung entsprechend anzupassen.

3. Kostenpauschalen

- 3.1 Für die nachstehenden Leistungen des FVU werden dem Kunden die nachfolgend aufgeführten Pauschalen in Rechnung gestellt.
-

Mahnkosten pro Mahnschreiben (Ziffer 7.6. der Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen, Verzug § 27 AVBFernwärmeV)	€ 1,20
Zahlungseinzug durch Beauftragten (Ziffer 7.6. der Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen, Verzug § 27 AVBFernwärmeV)	nach Aufwand
Einstellung der Versorgung (§ 33 AVBFernwärmeV)	€ 70,00
Wiederaufnahme der Versorgung (Ziffer 8.1. der Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen, § 33 AVBFernwärmeV)	€ 70,00

- 3.2 In den in Ziff. 3.1 genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.
- 3.3 Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage der Pauschale(n) nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden bleibt zudem der Nachweis vorbehalten, die Kosten des FVU in vorstehender Ziff. 3.1 seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der vorstehenden Pauschalen.
-